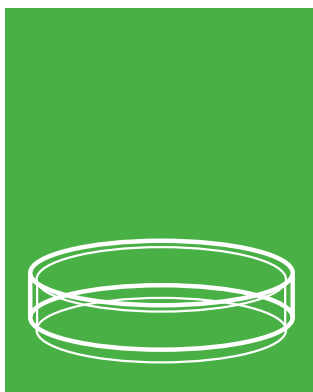


Gentechnik und Lebensmittel – rechtliche Vorgaben zur Kennzeichnung



Die rechtlichen Anforderungen bei der Sicherheitsbewertung, Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sind ebenso wie die Bedingungen für die Verwendung des Hinweises „ohne Gentechnik“ Gegenstand von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer bzw. nationaler Ebene.

Seit April 2004 gelten die **Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003**. Sie enthalten die für die Lebensmittelwirtschaft wesentlichen Vorgaben und regeln insbesondere auch die Frage, wann Lebensmittel und Lebensmittelzutaten einen **verpflichtenden Hinweis auf gentechnisch veränderte Bestandteile** enthalten müssen. Die beiden Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Die Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 finden auf Lebensmittel Anwendung, die als solche an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Restaurants etc.) innerhalb der Europäischen Union geliefert werden sollen. Die Vorgaben schließen damit sämtliche Formen der Abgabe von Lebensmitteln an Endverbraucher ein, auch die Veräußerung im Versandhandel und in der Gastronomie.

KENNZEICHNUNGSPFLICHTIG

Kennzeichnungspflichtig sind folgende Lebensmittel (einschließlich der Zusatzstoffe und Aromen):

- Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen (Beispiele: gentechnisch veränderte Süßmaiskolben; gentechnisch veränderte Sojasprossen) sowie
- Lebensmittel, die entweder selbst oder deren Zutaten aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind, **unabhängig davon, ob die gentechnische Veränderung im Produkt noch analytisch nachweisbar ist oder nicht**. Kennzeichnungspflichtig sind damit nicht nur Sojamehl, Maismehl, Maisgries oder Maisstärke, sondern auch früher nicht von der Kennzeichnung betroffene Produkte wie hochraffiniertes Soja-, Mais- oder Rapsöl, Sojalecithin oder Glukosesirup als Lebensmittelzutaten, bei denen ein analytischer Nachweis von transgenen DNA- oder Proteinanteilen nicht möglich ist. Es kommt daher allein darauf an, ob diese Produkte aus gentechnisch veränderten Ausgangspflanzen stammen!

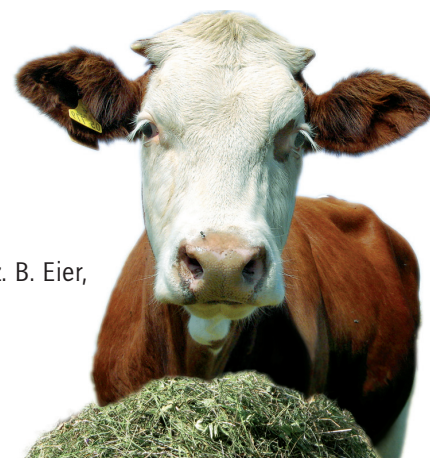
HINWEIS

Die **Kennzeichnungshinweise** „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem ... hergestellt“ sind bei verpackten Lebensmitteln in der Zutatenliste und bei lose, also unverpackt abgegebenen Lebensmitteln auf einem Schild direkt an der Auslage oder beim Angebot in der Gastronomie auf der Speisekarte anzubringen.

NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIG

Nicht zu kennzeichnen sind nach geltendem Recht dagegen:

- Lebensmittel von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden (z. B. Eier, Fleisch, Milch, Käse)



- Verarbeitungshilfsstoffe, d. h. Stoffe, die während des Herstellungsprozesses eingesetzt werden, im fertigen Lebensmittel aber nur in unvermeidbaren Restanteilen enthalten sind und keine technologische Wirkung mehr haben (z. B. Enzyme)
- Trägerstoffe von Aromen (Stärke aus gentechnisch verändertem Mais als Trägerstoff)
- Mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Fermentationsprodukte, sofern sie im Endprodukt nicht präsent sind.

Lebensmittel, die solche Kennzeichnungshinweise auf die Gentechnik tragen, sind derzeit aber in deutschen Supermärkten die absolute Ausnahme. Unabhängig von der Frage der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht kommen nach offiziellen Angaben insgesamt 60 bis 70 % der Lebensmittel in ihrem Produktleben auf unterschiedlichste Weise mit der Gentechnik in Berührung.

KENNZEICHNUNGSSCHWELLENWERT

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entfällt die geltende Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten außerdem bei Spureneinträgen von in der EU zugelassenen GVO bis zu einem Anteil von maximal 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutaten. Der Kennzeichnungsschwellenwert bezieht sich allerdings ausschließlich auf **zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren transgener Materials**. Im Falle von bewussten oder zumindest tolerierten Vermischungen kann sich der Rechtsanwender – auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes – nicht auf diesen berufen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss gegenüber der Behörde belegt werden können. Dagegen gilt für **Spuren von in der EU nicht zugelassenen GVO ein absoluter 0%-Wert**, d. h. es dürfen überhaupt keine Anteile von in der EU nicht zugelassenen GVO nachweisbar sein!

OHNE GENTECHNIK

Die deutsche „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

Auf nationaler Ebene werden die europäischen Kennzeichnungsvorschriften ergänzt durch das **EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz**, das in §§ 3a und 3b die seit 1. Mai 2008 geänderten Vorgaben zur „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung enthält. Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber die von 1998 bis 2008 geltenden, sehr strengen Voraussetzungen der bisherigen „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung abgeändert, d. h. aufgeweicht, um eine verstärkte Nutzung dieses Werbehinweises in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Nach der Neuregelung bleibt es dabei, dass **in Deutschland ausschließlich der Hinweis „ohne Gentechnik“** genutzt werden darf, um im Fall der nachweisbaren Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen die Nichtanwendung gentechnischer Verfahren bei der Herstellung auszuloben. Andere Hinweise wie „gentechnikfrei“ sind nicht zulässig. Der **Hinweis ist freiwillig**.

Vorausgesetzt für den werblichen Hinweis wird wie bisher die Nichtverwendung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtiger Lebensmittel. Allerdings wird für diese Produktkategorie die im Rahmen der Pflichtkennzeichnung geltende Schwellenwertregelung aufgehoben, mit der Folge, dass **jeglicher Spurennachweis von GVO zu einem Verbot der „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung führt**. Ferner dürfen Verarbeitungshilfsstoffe, die durch einen GVO hergestellt wurden, bei der Herstellung von Lebensmitteln nur dann eingesetzt werden, wenn diese nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (neue EG-Öko-Verordnung) ausdrücklich für Öko-Lebensmittel zugelassen sind und keine konventionellen Alternativen existieren. Solche Zulassungen existieren allerdings bislang noch nicht.

Erleichterungen gibt es **dagegen im Bereich der tierischen Lebensmittel** hinsichtlich des verwendeten Tierfutters. So ist der Werbehinweis „ohne Gentechnik“ bereits dann nutzbar, wenn bei tierischen Produkten innerhalb der im Anhang des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes gesetzlich definierten Sperrfristen keine gentechnisch veränderten, kennzeichnungspflichtigen Futtermittel für die Tierfütterung verwendet werden. Dies beinhaltet aber zugleich, dass vorher, d.h. außerhalb der Sperrfristen, durchaus gentechnisch veränderte Futtermittel verfüttert worden sein dürfen. Und auch innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen schließt bei den eingesetzten Futtermitteln – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – die bewusste Verwendung von gentechnisch veränderten Verarbeitungshilfsstoffen, Enzymen, Aminosäuren oder Futtermittelzusatzstoffen die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nicht mehr aus. In beiden Fällen bleibt der in seinem Aussagegehalt völlig uneingeschränkte Werbehinweis „ohne Gentechnik“ auf dem Produkt zulässig. Der Verbraucher erhält somit trotz der eindeutigen Auslobung „ohne Gentechnik“ auf dem Produkt unter Umständen ein Lebensmittel, das „mit etwas Gentechnik“ hergestellt wurde. Der BLL hält die Neuregelung für irreführend, weil der umfassende Aussagegehalt des Werbehinweises – gerade beim gentechnikkritischen Verbraucher – eine Erwartungshaltung erweckt, die durch die reduzierten Anforderungen enttäuscht wird. Das darin liegende, gegenüber dem Verbraucher erklärungsbedürftige Glaubwürdigkeitsdefizit führt bislang zu einer zurückhaltenden Nutzung in der Praxis.

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft

Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel. +49 30 206143-0, Fax +49 30 206143-190, bll@bll.de

www.bll.de